

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1988

Geschäftszahl

86/12/0070

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0622/73 E 4, Oktober 1973 RS 2

Stammrechtssatz

Der fachmännischen Meinung des Bundesdenkmalamtes und der Meinung des Landeskonservators kommt der Charakter von Gutachten von Amtssachverständigen zu.